

## Verpflichtung der (studentischen) Berater\*innen

Es vereinbaren

- d. (studentische) Berater\*in -

und der Refugee Law Clinic Bochum e.V. (im Folgenden: RLC Bochum) Folgendes:

### I. Mitwirkung d. studentischen Berater\*innen in RLC

1. D. studentische Berater\*in wirkt in der RLC Bochum auf vielfältige Weise mit:
  - a) Sie/Er wird als Berater\*in für die RLC Bochum tätig mit der Aufgabe, Klient\*innen der RLC Bochum bei der Klärung und rechtlichen Begutachtung ihrer Anliegen im Bereich des Asyl- und Aufenthaltsrechts und damit verbundener Rechtsgebiete zu beraten und zu unterstützen, wobei sich die Beratung auf die außergerichtliche Unterstützung beschränkt.
  - b) Sie/Er beteiligt sich an den Aktivitäten der RLC Bochum (z.B. Vorträge, Ringvorlesungen etc.) und an der Weiterentwicklung des Angebotes und der Organisation der RLC Bochum.
2. Die Mitwirkung d. stud. Berater\*innen erfolgt freiwillig, unentgeltlich und weisungsfrei als Teil der universitären Ausbildung im Rahmen des Studiums.

### II. Beginn und Ende der Mitwirkung

1. Die Mitwirkung beginnt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
2. Die Mitwirkung endet in folgenden Fällen:
  - a) mit Zugang einer entsprechenden schriftlichen Erklärung d. stud. Berater\*in bei der RLC Bochum
  - b) mit Zugang eines Ausschlusses aus der RLC Bochum gem. Ziffer VII. Nr. 2 dieser Vereinbarung; oder

### III. Beratungsvereinbarung und Vollmacht von Klient\*innen

1. Zwischen der RLC Bochum und den ratsuchenden Klient\*innen wird eine Beratungsvereinbarung geschlossen. D. stud. Berater\*in ist nicht Vertragspartner dieser Beratungsvereinbarung, sondern wird von der RLC Bochum im Rahmen der Ausbildung für die Beratung eingesetzt.
2. D. stud. Berater\*in ist ermächtigt, namens der RLC Bochum die Beratungsvereinbarung mit d. Klient\*in zu unterzeichnen.

### IV. Grundpflichten d. stud. Beraters/Beraterin

1. D. stud. Berater\*in darf sich bei der Mitwirkung in der RLC Bochum, insbesondere bei der Beratung nicht unsachlich verhalten, insb. nicht bewusste Unwahrheiten oder herabsetzende Äußerungen verbreiten, zu denen andere Beteiligte oder der Beratungsverlauf keinen Anlass gegeben haben.
2. D. stud. Berater\*in darf keine widerstreitenden Interessen vertreten.

3. D. stud. Berater\*in ist bei der Behandlung der ihr/ihm anvertrauten Vermögenswerte (einschließlich der von der RLC Bochum zur Verfügung gestellten Materialien, technischen Einrichtungen und Räumlichkeiten) zu der erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Fremdes Eigentum ist unverzüglich an d. Berechtigte/n weiterzuleiten oder bei den koordinierenden Mitarbeiter\*innen der RLC abzugeben.
4. D. stud. Berater\*in soll darauf hinwirken, sich im Rahmen des RLC Bochum-Angebotes fortzubilden und regelmäßig supervidieren zu lassen.
5. D. stud. Berater\*in fühlt sich folgendem **Selbstverständnis** verpflichtet:  
Alle stud. Berater\*innen der RLC Bochum engagieren sich je nach ihrer Ausbildung im Rahmen ihrer Möglichkeiten freiwillig und unentgeltlich in der RLC Bochum. Die RLC Bochum unterstützt die stud. Berater\*innen dabei organisatorisch und inhaltlich und sorgt für die bestmögliche/n Ausstattung und Rahmenbedingungen. Jede\*r stud. Berater\*in ist mit gleicher Einsatzbereitschaft dazu bereit, Aufgaben zu übernehmen und trägt so zu einem positiven, konstruktiven und fairen Arbeitsklima unter den stud. Berater\*innen bei. Dadurch können sich die Klient\*innen der RLC Bochum darauf verlassen, dass regelmäßig eine Sprechstunde stattfindet, dass sich stud. Berater\*innen ihrer Fälle annehmen und diese in angemessener Zeit bearbeitet werden. Die stud. Berater\*innen unterstützen einander bei ihrem Engagement mit Rat und Tat, z.B. durch kollegiale Beratung bei der Fallbearbeitung, nachvollziehbare Dokumentation und Informationsweitergabe, Verbindlichkeit in ihren Absprachen, Beteiligung an Abstimmungen, kurze Reaktionszeiten auf Fragen oder Nachrichten etc. Aus Gründen der Fairness unter den stud. Berater\*innen und der Effektivität der RLC Bochum als Ganzer sollte die Arbeitsbelastung aller stud. Berater\*innen grundsätzlich vergleichbar sein. Wer seine Beteiligung in der RLC Bochum aus nachvollziehbaren Gründen (z.B. Endphase der Examensvorbereitung o.ä.) für längere Zeit erheblich reduziert, gibt das rechtzeitig bekannt.  
Konkret bedeutet das: Stud. Berater\*innen der RLC Bochum sind bereit, sich dafür einzusetzen, dass
  - a) eine offene Sprechstunde regelmäßig angeboten werden kann,
  - b) Fälle aus der Sprechstunde nach Möglichkeit selbst zu übernehmen,

- c) regelmäßig an (sofern angeboten) internen Weiterbildungs-Workshops teilzunehmen,
- d) die zur internen Planung verwendete App „Signal“ und die Plattform für die Aktenverwaltung (<https://system.rlc-bochum.de>) zu nutzen und generell aktiv zu einer effizienten Kommunikation innerhalb der RLC Bochum beizutragen.

6. Des Weiteren wird auf den **Leitfaden** für die **Beratungspraxis** verwiesen (**Anhang**).

#### V. Maßstab der Mitwirkung, insb. der Beratung, und Haftung

1. D. stud. Berater\*in ist kein\* fertig ausgebildete\*r Jurist\*in, sondern juristischer Laie. Deshalb orientiert sich die Haftung der RLC Bochum gegenüber Dritten, insb. zu beratenden Klient\*innen am Verkehrskreis juristischer Laien und ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, außer es handelt sich um Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit oder um die Verletzung wesentlicher Pflichten aus einer Vereinbarung.
2. D. stud. Berater\*in sagt zu, die Mitwirkung, insb. die Beratung gewissenhaft und sorgfältig auszuführen.
3. Da d. stud. Berater\*in die Mitwirkung als Teil der universitären Ausbildung leistet, haftet sie/er der RLC Bochum im Innenverhältnis nur folgendermaßen:
  - a) Für vorsätzliche oder deliktische Handlungen haftet d. stud. Berater\*in der RLC Bochum persönlich, insbesondere, wenn sie/er bewusst und gewollt falsch berät oder sich bewusst pflichtwidrig über die Supervision hinwegsetzt.
  - b) D. stud. Berater\*in ist bekannt, dass wer nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) eine unentgeltliche Dienstleistung außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen erbringt, sicherstellen muss, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt. Demnach kommt eine persönliche Haftung d. stud. Berater\*in auch in Fällen grober Fahrlässigkeit in Betracht, wenn sich d. stud. Berater\*in über die Supervision hinwegsetzt, sie nicht berücksichtigt oder in Zweifelsfällen nicht sucht.
  - c) Eine persönliche Haftung d. stud. Berater\*in kommt insbesondere auch dann in Betracht, wenn sie/er gegen die Verschwiegenheitspflicht der Ziffer VI. grob fahrlässig oder vorsätzlich verstößt.

#### VI. Vereinbarung über Verschwiegenheit und Datenschutz zur Erfüllung von Art. 5 Abs. 1 lit. f der Datenschutz-Grundverordnung („DS-GVO“) und zur Einhaltung weiterer Vorschriften zur Wahrung des Sozialgeheimnisses

1. D. stud. Berater\*in ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und behandelt alle im Zusammenhang mit der Mitwirkung an der RLC Bochum, insb. der Beratung bekannt gewordenen Informationen und erhaltenen Unterlagen vertraulich, es sei denn die Tatsachen sind offenkundig oder bedürfen ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung. Ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht allerdings nicht.
2. Verpflichtung
  - a) auf die Vertraulichkeit
 

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verlangen, dass personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden. Daher ist es d. stud. Berater\*in nur gestattet, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der ihr/ihm übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, ob diese Daten „digital“ (in IT-Systemen) oder „analog“ (Akten der Ratsuchenden der RLC Bochum, behördliche Korrespondenz, Ausweisdokumente, Mitschriften, Kopien etc.) verarbeitet werden.

Diese Verpflichtung besteht umfassend. Nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder zu unbefugtem Zugang führt. Dies gilt für die Tätigkeit d. stud. Berater\*in innerhalb und außerhalb der RLC Bochum, z.B. gegenüber Ratsuchenden und Interessierten. Die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit bleibt auch im Falle einer Änderung oder Beendigung des Engagements für die RLC Bochum ohne zeitliche Begrenzung bestehen.
  - b) zur Wahrung des Sozialgeheimnisses
 

Die Tätigkeit d. stud. Berater\*in in der RLC Bochum berührt das Sozialgeheimnis (§§ 35 SGB I, 67, 78 SGB X). Sofern Daten verarbeitet werden, die dem Sozialgeheimnis unterliegen, hat sie/er diese im gleichen Umfang geheim zu halten, wie die ursprünglich übermittelnde Stelle. Insbesondere darf sie/er Sozialdaten Dritter nicht an Unbefugte preisgeben.
3. Daraus ergeben sich u.a. folgende Pflichten:
  - c) D. stud. Berater\*in darf Informationen, Daten bzw. Unterlagen mit Bezug zu Personen nur weitergeben, soweit dies in einer Vereinbarung zwischen der RLC Bochum und der betroffenen Person vereinbart ist;

- d) Personenbezogene Daten, Sozialdaten, Unterlagen sowie weitere zur Fallbearbeitung notwendige Daten dürfen nur innerhalb der RLC Bochum mit den dafür vorgesehenen DV-Systemen elektronisch erfasst, gespeichert, ver- und bearbeitet, genutzt und (z.B. per Mail) übermittelt werden.
- e) Außerhalb der von der RLC Bochum zur Verfügung gestellten EDV-Systeme dürfen personenbezogene Daten nur erfasst, gespeichert, verarbeitet, genutzt oder weitergegeben werden, wenn sie anonymisiert<sup>1</sup> oder pseudonymisiert<sup>2</sup> werden.

**VII. Rechtsfolgen bei Verstößen**

- 1. Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften bzw. die Vorschriften zum Sozialgeheimnis können nach den gesetzlichen Vorschriften ggf. mit Geldbuße, Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden (§ 41 BDSG i.V.m. §§ 14 OWiG, 85 SGB X i.V.m. § 42 BDSG).
- 2. Ein Verstoß gegen die Vertraulichkeits- und Datenschutzvorschriften stellt zudem einen Verstoß gegen die Pflichten aus dieser Vereinbarung dar. Sollte d. stud. Berater\*in fahrlässig gegen eine Verpflichtung aus dieser Vereinbarung verstoßen, erfolgt beim ersten Verstoß eine Abmahnung. Bei trotz Abmahnung wiederholten oder bei vorsätzlichen Verstößen wird d. stud. Berater\*in – je nach Schwere des Verstoßes vorübergehend oder

dauerhaft - von der Mitwirkung an der RLC Bochum ausgeschlossen.

- 3. Entsteht der von der Datenverarbeitung betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann ein Schadenersatzanspruch entstehen. Datenschutzverstöße d. stud. Berater\*in sind außerdem mit möglicherweise sehr hohen Bußgeldern für die RLC Bochum bedroht (Art. 83 DSGVO), die gegebenenfalls zu Ersatzansprüchen gegenüber d. stud. Berater\*in führen können.

**VIII. Unterrichtung über die vorgenannten Verpflichtungen**

Über die Verpflichtungen in Ziffer VI. und VII. und die zu ihrer Erfüllung erforderlichen Verhaltensweisen wird d. stud. Berater\*in unterrichtet. Sie/Er ist sich über die bei einem Verstoß drohenden Sanktionen bewusst.

**IX. Einwilligung zur Anfertigung und Verwendung von Fotografien**

D. stud. Berater\*in ist damit einverstanden, dass Foto- bzw. Filmaufnahmen von ihr/ihm für die Zwecke der RLC Bochum gemacht, verarbeitet, gespeichert und veröffentlicht werden.

<p>_____</p> <p>Ort, Datum</p> <p>_____</p> <p>- studentische*r Berater*in -</p>	<p>_____</p> <p>Ort, Datum</p> <p>_____</p> <p>- Verantwortliche*r der RLC Bochum -</p>
--	---

<sup>1</sup> D.h. derart verändert werden, dass Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

<sup>2</sup> D.h. der Name und andere Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen (Pseudonym) ersetzt werden, um die Bestimmung der betroffenen Person auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

Hinweise zur Datenverarbeitung der Daten von RLC Bochum-Angehörigen  
(wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen, studentische Hilfskräfte, (studentische)  
Berater\*innen) nach

Art. 13 DS-GVO

**1. Wer verarbeitet Ihre Daten?**

Im Folgenden möchten wir, der  
Refugee Law Clinic Bochum e.V. (RLC Bochum)  
Universitätsstr. 150, 44801 Bochum  
rlc-bochum@rub.de

über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im  
Rahmen unserer studentischen Rechtsberatung und die  
Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte  
informieren. Wir sind der für die Verarbeitung Ihrer  
personenbezogenen Daten **Verantwortliche** gemäß Art. 4  
Nr. 7 DS-GVO<sup>3</sup>.

Wenn Sie Fragen über die Verarbeitung Ihrer Daten haben,  
sprechen Sie uns gerne an!

Sie können sich auch an unsere/n  
Datenschutzbeauftragte/n wenden:

datenschutz@rlc-bochum.de

**2. Welche Daten erheben wir, von wem, für welchen Zweck?**

Wir erheben folgende (Kategorien von)  
**personenbezogene Daten von Ihnen**, jedoch nur in dem  
tatsächlich notwendigen Umfang:

- Ihre Kontaktdaten (Name, Vorname, Uni-E-Mail-Adresse, private E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Wohnanschrift, Matrikelnummer),
- Ihre zeitliche Verfügbarkeit,
- Protokolldateien (wie Zugrifflogs, Bearbeitungsprotokolle, etc.) hinsichtlich Ihrer Mitarbeit bei der RLC Bochum,
- falls zutreffend, Ihre Absolvierung eines Praktikums bei einem/r unserer Supervisor\*innen.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt grundsätzlich **bei Ihnen**.

Wir erheben, speichern und verarbeiten diese Daten, um Sie **kontaktieren zu können, Ihre Beteiligung an der RLC Bochum zu dokumentieren und um unsere Beratungspraxis administrativ durchführen zu können und die Zusammenarbeit aller Beteiligten zu fördern**. Diese Datenverarbeitung stützen wir grundsätzlich auf Ihre **Einwilligung** und die **Vertragserfüllung** Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a und b DS-GVO.

Die Datenverarbeitung dient ggf. in Einzelfällen auch der **Abwicklung von Haftungsansprüchen**, die Sie gegen uns erheben, auf Basis von berechtigtem Interesse (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DS-GVO).

**3. Wie lange speichern wir Ihre Daten?**

Ihre von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden grundsätzlich nach **Wegfall des Zwecks** bzw. Ablauf der gesetzlichen **Aufbewahrungsfristen** gelöscht. Die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung Ihrer Daten wird in diesem Sinne regelmäßig zum kalendarischen Jahresende geprüft.

Im begründeten **Einzelfall** können sämtliche zur Beweisführung erforderlichen Daten bis zu 10 Jahre aufbewahrt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Sie die Geltendmachung von Haftungsansprüchen gegen uns beabsichtigen.

**4. An wen übermitteln wir Ihre Daten?**

Innerhalb der RLC Bochum erhalten nur die RLC Bochum-Angehörigen Zugriff. Eine Übermittlung der Daten findet, allerdings nur im notwendigen Umfang (insb. E-Mail-Adresse) und nur an diejenigen Supervisor\*innen statt, die bei einer Beratung, mit der Sie betraut sind, eingesetzt werden.

**5. Welche Rechte haben Sie?**

Sie können

- **Auskunft** über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten in Form von **Kopien** erhalten (Art. 15 DS-GVO),
- die **Berichtigung** unrichtiger oder **Vervollständigung** Ihrer von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen (Art. 16 DS-GVO),
- die **Löschung** Ihrer bei uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen, wenn
  - Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind,
  - Sie gemäß Art. 21 DS-GVO erfolgreich Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben,
  - Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, oder
  - die Löschung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Art. 17 DS-GVO).

Dies gilt jedoch nicht, falls die Verarbeitung erforderlich ist (Art. 17 DS-GVO)

- zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information
- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung,
- aus Gründen des öffentlichen Interesses,

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,

zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („DS-GVO“).

- zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen
  - oder die Verarbeitung im Einzelfall nach anderen gesetzlichen Vorschriften weiterhin zulässig ist.
- die **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer bei uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen (Art. 18 DS-GVO), soweit
- die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird,
  - die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen,
  - wir diese Daten nicht länger benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen, oder
  - gemäß Art. 21 DS-GVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben,

Ihre uns bereitgestellten personenbezogenen Daten in einem **strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format erhalten**, und diese Daten **einem anderen Verantwortlichen** durch uns **übermitteln** lassen (Art. 20 DS-GVO).

Nach Art. 21 DS-GVO können Sie grundsätzlich ein **Widerspruchsrecht** gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einlegen, wenn Sie aufgrund Ihrer besonderen Situation dafür Gründe haben und soweit wir die Verarbeitung lediglich auf berechtigtes Interesse stützen (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DS-GVO).

Wir weisen aber darauf hin, dass wir Ihre personenbezogenen Daten trotzdem weiterverarbeiten dürfen, soweit die Verarbeitung Ihrer Daten lediglich zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erfolgt.

Es genügt jeweils eine formlose Mitteilung an:

[datenschutz@rlc-bochum.de](mailto:datenschutz@rlc-bochum.de)

Sie können sich außerdem gemäß Art. 77 DS-GVO bei einer Aufsichtsbehörde **beschweren**, wenn Sie der Ansicht sind, dass unsere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt.

Ihre Beschwerde nimmt etwa der

Landesbeauftragte  
für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-  
Westfalen  
Kavalleriestr. 2-4  
40213 Düsseldorf  
Telefon: 0211/38424-0  
Fax: 0211/38424-999  
E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de) entgegen.

## 6. Schlussbemerkungen

Wir beabsichtigen keine Übermittlung Ihrer Daten in Drittländer außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums.

Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 DS-GVO findet nicht statt.

Wir weisen abschließend darauf hin, dass die internetbasierte, unverschlüsselte Datenübertragung von Anfragen oder Dokumenten (etwa per E-Mail) keinen Schutz vor dem Zugriff durch Dritte bietet.

## Gesetzliche Vorschriften zur Vertraulichkeit für (studentische) Berater\*innen

Die vorliegende Auswahl gesetzlicher Vorschriften soll Ihnen einen Überblick über das datenschutzrechtliche Regelwerk verschaffen. Die Darstellung erfolgt exemplarisch und ist keineswegs vollständig. Weitere Informationen zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen erhalten Sie beim behördlichen Datenschutzbeauftragten:

### Art. 4 DS-GVO<sup>4</sup> – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung; [...]

### Art. 5 DS-GVO - Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden ("Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz");
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken ("Zweckbindung");

c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein ("Datenminimierung");

d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden ("Richtigkeit");

e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden ("Speicherbegrenzung");

f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ("Integrität und Vertraulichkeit").

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können (Rechenschaftspflicht).

### Art. 29 DS-GVO – Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen [...]

Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,

zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („DS-GVO“).

## § 67 SGB X – Begriffsbestimmungen

(1) [...]

(2) Sozialdaten sind personenbezogene Daten (Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben. (3)-(5) [...]

## § 35 SGB I – Sozialgeheimnis

(1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Absatz 2 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. [...] (2) [...]

(2a) Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt. (3) [...]

(4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich. (5)-(7)[...]

## § 78 SGB X – Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt werden

(1) Personen oder Stellen, die nicht in § 35 des Ersten Buches genannt und denen Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Eine Übermittlung von Sozialdaten an eine nicht-öffentliche Stelle ist nur zulässig, wenn diese sich gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt werden. Die Dritten haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen. [...]

(2) Werden Daten an eine nicht-öffentliche Stelle übermittelt, so sind die dort beschäftigten Personen, welche diese Daten speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen, von dieser Stelle vor, spätestens bei der Übermittlung auf die Einhaltung der Pflichten nach Absatz 1 hinzuweisen.

(3)-(4) [...]

## Art. 83 DS-GVO – Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen

(1) Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung gemäß den Absätzen 4, 5 und 6 in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

(2) Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls zusätzlich zu oder anstelle von Maßnahmen nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstaben a bis h und j verhängt. Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt:

a) Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens;

b) Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;

c) jegliche von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens;

d) Grad der Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung der von ihnen gemäß den Artikeln 25 und 32 getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen;

e) etwaige einschlägige frühere Verstöße des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters;

f) Umfang der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, um dem Verstoß abzuweichen und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern;

g) Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verstoß betroffen sind;

h) Art und Weise, wie der Verstoß der Aufsichtsbehörde bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter den Verstoß mitgeteilt hat;

i) Einhaltung der nach Artikel 58 Absatz 2 früher gegen den für den betreffenden Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf denselben Gegenstand angeordneten Maßnahmen, wenn solche Maßnahmen angeordnet wurden;

j) Einhaltung von genehmigten Verhaltensregeln nach Artikel 40 oder genehmigten Zertifizierungsverfahren nach Artikel 42 und

k) jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall, wie unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste.

(3) Verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter bei gleichen oder miteinander verbundenen Verarbeitungsvorgängen vorsätzlich oder fahrlässig gegen mehrere Bestimmungen dieser Verordnung, so übersteigt der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß.

(4) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 10 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:

a) die Pflichten der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln 8, 11, 25 bis 39, 42 und 43;

b) die Pflichten der Zertifizierungsstelle gemäß den Artikeln 42 und 43;

c) die Pflichten der Überwachungsstelle gemäß Artikel 41 Absatz 4.

(5) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:

a) die Grundsätze für die Verarbeitung, einschließlich der Bedingungen für die Einwilligung, gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 9;

b) die Rechte der betroffenen Person gemäß den Artikeln 12 bis 22;

c) die Übermittlung personenbezogener Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation gemäß den Artikeln 44 bis 49;

d) alle Pflichten gemäß den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Kapitels IX erlassen wurden;

e) Nichtbefolgung einer Anweisung oder einer vorübergehenden oder endgültigen Beschränkung oder Aussetzung der Datenübermittlung durch die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 oder Nichtgewährung des Zugangs unter Verstoß gegen Artikel 58 Absatz 1. (6) – (9) [...]

#### **§ 41 BDSG – Anwendung der Vorschriften über das Bußgeld- und Strafverfahren**

(1) Für Verstöße nach Artikel 83 Absatz 4 bis 6 der Verordnung (EU) 679/2016 gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sinngemäß. Die §§ 17, 35 und 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden keine Anwendung.

(2) Für Verfahren wegen eines Verstoßes nach Artikel 83 Absatz 4 bis 6 der Verordnung (EU) 679/2016 gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, entsprechend. [...]

#### **§ 14 OWiG – Beteiligung**

(1) Beteiligen sich mehrere an einer Ordnungswidrigkeit, so handelt jeder von ihnen ordnungswidrig. Dies gilt auch dann, wenn besondere persönliche Merkmale (§ 9 Abs. 1), welche die Möglichkeit der Ahndung begründen, nur bei einem Beteiligten vorliegen. (2) [...]

(3) Handelt einer der Beteiligten nicht vorwerfbar, so wird dadurch die Möglichkeit der Ahndung bei den anderen nicht ausgeschlossen. Bestimmt das Gesetz, daß besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung ausschließen, so gilt dies nur für den Beteiligten, bei dem sie vorliegen. (4) [...]

#### **Art. 82 DS-GVO – Haftung und Recht auf Schadenersatz**

(1) Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter. (2)-(6) [...]

#### **§ 85 SGB X – Strafvorschriften**

(1) Für Sozialdaten gelten die Strafvorschriften des § 42 Absatz 1 und 2 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

(2)-(3) [...]

#### **§ 42 BDSG – Strafvorschriften**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
2. auf andere Art und Weise zugänglich macht

und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
2. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

(3)-(4) [...]

## DO's & DONT's

<u>Do's</u>	<u>Dont's</u>
✓ <b>Immer</b> über die bereitgestellte RLC-E-Mail kommunizieren	x <b>Keine</b> Originaldokumente von Mandant:innen mitnehmen
✓ Beratungsvereinbarung, Protokolle und Dokumente von den Mandant:innen <b>zeitnah im System hochladen</b> und <b>vom eigenen PC löschen</b>	x <b>Wichtig:</b> Vor Unterzeichnung der Beratungsvereinbarung <b>keine (!) Beratung</b> durchführen oder rechtliche Informationen rausgeben
✓ <b>Status</b> des übernommenen Mandats <b>aktualisieren</b> (Tags benutzen)	x <b>Keine</b> persönlichen Daten weitergeben
✓ Mandant:innen mit <b>anonymer Nummer</b> anrufen	x <b>Kein</b> Kontakt über Whatsapp
✓ <b>Kommunikation</b> mit Leonie	x <b>Keine</b> Treffen in privaten Räumen → Treffen lediglich im Büro, öffentliche Orte und Online
✓ <b>Grenzen</b> setzen	x <b>Keine</b> Dokumente einbehalten
✓ <b>Emotionale Distanz</b>	x <b>Kein</b> persönliches Verhältnis zu Mandant:innen
✓ Intern emotionale Belastungen äußern; auf uns zukommen :)	x <b>Keine</b> Beratung via privatem Kontakt ohne Leonie zu informieren